



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Remote Service Leistungen

Der Kunde (nachfolgend „Auftraggeber“) vereinbart mit der Mahr GmbH (nachfolgend „Mahr“) die nachfolgend festgelegten „Bedingungen für Remote Service-Leistungen“.

Durch die im Bedarfsfall zu erbringende Remote Service-Leistung erhält der Auftraggeber Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal. Soweit wie möglich erfolgt dies auf dem Wege der Online-Kommunikation und Datenübertragung. Hierzu stellt der Auftraggeber auf seiner Seite geschultes Personal zur Wahrnehmung der Remote Services zur Verfügung.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis für den Betrieb des Messplatzes (nachfolgend „Anlage“) beim Auftraggeber verbleiben. Remote Service-Leistungen können, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, insbesondere keine regelmäßige Wartung und sicherheitstechnische Prüfung der Anlage ersetzen. Bei dieser Art des Service handelt es sich um eine in der Praxis nicht standardisierte Leistung. Beide Parteien werden sich daher bemühen, bei auftretenden Fragestellungen, die sich aus den nachfolgenden Vereinbarungen nicht oder nicht eindeutig beantworten lassen, eine gemeinsame Lösung unter Anpassung, beziehungsweise Ergänzung, der vereinbarten Regelungen zu finden. Dies gilt auch hinsichtlich der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung.

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Remote Service-Leistungen, soweit in den nachfolgenden Regelungen nicht anderes bestimmt wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als Mahr ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1 Gegenstand des Vertrages / Leistungsbeschreibung

1.1 Remote Services

Der Auftraggeber erteilt Mahr den jeweiligen Auftrag für die Remote Service-Leistungen schriftlich. Der jeweilige Auftrag kommt erst nach mündlicher und/ oder schriftlicher Bestätigung durch Mahr oder durch die Durchführung von Remote Service-Leistungen zustande, wobei der Auftraggeber auf den Zugang der Bestätigung gemäß § 151 BGB verzichtet.

Remote Services dienen der Feststellung aufgetretener Störungen und der Erfassung des gegenwärtigen Zustandes der Anlage mit telekommunikativen Mitteln anhand der erfassten Daten und Sprache. Dabei analysiert Mahr die erfassten Daten und Prozesse auf Abweichungen des Ist-vom Soll-Zustand.

1.1.1 Remote Service-Leistungen (Fernberatung)

umfasst die Analyse und soweit möglich die Behebung von Störungen der Anlage mittels Telefonberatung gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Auftrag beziehungsweise dessen Anlagen. Grundsätzlich sind die ersten 15 Minuten eines Falls für den Auftraggeber kostenfrei.

1.1.2 Remote Service-Leistungen Online (Fernzugriff)

umfasst die Analyse, bei Bedarf inklusive Auswertung von Logdaten, und soweit möglich die Unterstützung bei der Behebung von Störungen der Anlage und die Unterstützung bei der Lösungsfindung mittels Online-Verbindung zur Anlage.

1.2 Funktionen von Remote Services

Der Funktionsumfang ist abhängig von dem Stand der Anlagensoftware und des technischen Fortschritts. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass sich der Umfang dieser Funktion daher im Laufe der Zeit verändern kann/ wird. Es wird deshalb der jeweils aktuelle, von Mahr im Rahmen von Remote Services angebotene Leistungsumfang vereinbart, der auf Basis der technischen Ausrüstung der Anlage möglich ist.

1.3 Sonstige Maßnahmen und Leistungen

Kann die Anlage nicht oder nicht vollständig durch ferndiagnostische Maßnahmen instandgesetzt werden, wird Mahr den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen.

Auf Verlangen des Auftraggebers wird Mahr weitergehende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorschlagen, durch die der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls wird Mahr den Auftraggeber hierbei unterstützen. Hierüber ist – sofern sich dies nicht anderweitig aus dem Leistungsumfang dieses Vertrags ergibt – eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Derartige Leistungen werden auf Wunsch des Auftraggebers mittels eines Technikereinsatzes erbracht. Mahr erbringt diese bei einem Fall der Mängelhaftung aus einem anderen zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis,

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüsken

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik,
Formmesstechnik, Verzahnungsmesstechnik,
Wellenmesstechnik, Messtechnik für Optikindustrie, Optische
Messtechnik, Kundenspezifische Messtechnik,
Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAkS/DKD)



kostenlos, im Übrigen gegen zusätzliche, leistungsbezogene Verrechnung entsprechend den aktuellen Verrechnungssätzen von Mahr und auf Grundlage der aktuellen Bedingung für Instandsetzungs- und sonstige Auftragsarbeiten.
Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt insoweit ausschließlich auf Grundlage der aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können auf der Webseite von Mahr eingesehen werden (<http://www.mahr.de>) oder werden bei Abschluss eines entsprechenden Auftrags ausgehändigt.

1.4 Leistungsgrenzen

Gehen Abweichungen gemäß Ziff. 1.1 auf äußere Gewalt, Havarie, unsachgemäße Bedienung, Nichtbeachtung der vom Hersteller vorgegebenen Installations- und Umgebungsbedingungen, ungenügende oder falsche Wartung, höhere Gewalt oder auf Verschmutzungen, die nicht von Mahr zu vertreten sind, noch ihre Ursache in der Funktionsweise der Anlage haben, zurück, ist Mahr zu Leistungen gemäß Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 oder zu sonstigen Maßnahmen und Leistungen gemäß Ziff. 1.3 dieses Vertrages ausschließlich gegen zusätzliche, leistungsbezogene Vergütung entsprechend den aktuellen Verrechnungssätzen von Mahr verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass

- a) ein Pauschalpreis vereinbart wurde oder
- b) diese Leistungen über die in einem anderen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zu erbringende Mängelbeseitigung hinausgehen.

Mahr übernimmt die in diesem Vertrag im Einzelnen aufgeführten Verpflichtungen. Hiermit ist keine Garantie verbunden, dass durch den Einsatz von Remote Service-Leistungen sämtliche vorhandenen Schäden und Mängel der Anlage diagnostiziert und behoben werden. Darüber hinaus ist hiermit keine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Anlage verbunden.

1.5 Dokumentation

Mahr protokolliert die durch Ferndiagnose im Sinne der Ziff. 1.1 festgestellten Zustände der Anlage einschließlich der ermittelten Abweichungen. Darin werden die Besonderheiten der erbrachten Leistungen und der jeweiligen Anlage berücksichtigt. Sämtliche Leistungen, die über den Leistungsumfang der Ferndiagnose hinaus erbracht wurden, werden dokumentiert. Die Dokumentation dient sowohl zur Information und als Beleg für den Auftraggeber, als auch zum Nachweis der erbrachten Leistung von Mahr.

2 Online Kommunikation und Rahmenbedingen

2.1 Technische Voraussetzungen

Remote Service-Leistungen werden mittels einer Internetverbindung durchgeführt. Der Auftraggeber hat die notwendigen Telekommunikationsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten (Internetanschluss). Weitere Voraussetzungen sind, dass sich die Anlage und die Anlagensoftware in einem technisch einwandfreien, gewarteten Zustand befinden und dass keine Änderungen der installierten Anlagensoftware ohne die Zustimmung von Mahr vorgenommen wurden. Die Anlage muss auf dem aktuellen Stand der Software bezüglich des installierten Online-Diagnosemoduls von Mahr sein.

Mahr hat darüber hinaus das Recht, die Daten, die zur Diagnose dienen, über Onlinezugriff zu übertragen.

Mahr nutzt derzeit Teamviewer, kann aber auch die von Auftraggeber genutzte Software verwenden. In jedem Fall müssen Mahr Schreibrechte für den Maschinen-PC durch den Nutzer des Auftraggebers eingeräumt werden, um gegebenenfalls Änderungen umsetzen zu können.

2.2 Datenübertragungswege

Die Parteien sind jeweils für den Betrieb und die Instandhaltung ihrer Systeme verantwortlich. Beim Ausfall des Datenübertragungsweges zwischen dem Auftraggeber und Mahr, insbesondere durch Störungen in den Übertragungswegen, sowie bei fehlenden oder unzureichenden Daten ist Mahr von ihren Leistungspflichten gemäß Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 dieses Vertrags befreit.

3 Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz

3.1 Benutzerkennungen

Für zugeteilte Benutzerkennungen und Passwörter hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass diese Informationen nur autorisierten Personen bekannt werden.

3.2 Vertrauliche Behandlung von Daten des Auftraggebers

Zwischen den Vertragsparteien ist vereinbart, dass alle im Rahmen der Remote Service-Leistungen ausgetauschten

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüsken

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik,
Formmesstechnik, Verzahnungsmesstechnik,
Wellenmesstechnik, Messtechnik für Optikindustrie, Optische
Messtechnik, Kundenspezifische Messtechnik,
Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAKS/DKD)



Auftraggeberdaten und sonstige Informationen des Auftraggebers über Produktgeheimnisse, relevante produktbezogene Daten usw. ausschließlich für die in diesem Vertrag definierten Leistungen genutzt werden dürfen. Mahr verwendet diese Informationen weder für eine Vermarktung noch für einen Wissenstransfer an Dritte.

Mahr ist jedoch berechtigt die gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der eigenen Produkte und Leistungen zu verwenden.

3.3 Virenschutz

Die Vertragsparteien werden nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessene Vorkehrungen treffen, um ein Eindringen von Viren in die Software der Parteien zu verhindern. Sollten Viren und andere Schadstoffsoftware bei einer der Vertragsparteien auftreten, welche Remote Service-Leistungen beeinträchtigen oder auf Systeme der anderen Partei übertragen werden können, ist die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Initialisierungsmodus

Im Bedarfsfall initiiert der Auftraggeber Remote Service-Leistungen gemäß Ziff. 1.1. Mahr verbindet sich daraufhin mit der Anlage des Auftraggebers.

4.2 Hilfestellung bei Fehlermeldung

Bei der Feststellung, Eingrenzung, Meldung und der Beschreibung von Fehlern muss der Auftraggeber die von Mahr erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber Einstellanweisungen/ Checklisten von Mahr verwenden.

Zur Behebung ist die Mitwirkung des Auftraggebers notwendig. Hierzu ist fachlich geschultes Personal bereitzuhalten.

Bei Unklarheiten sind zusätzliche Informationen und Dokumente an Mahr zu übermitteln.

4.3 Sorge für Sicherheit/ Aufsichtspflicht

In Fällen, in denen Remote Service-Leistungen zu einer Gefährdung von Personen und Sachen führen können, hat der Auftraggeber aus Gründen der Aufsichtspflicht eine Rückmeldung dahingehend abzugeben, dass die beabsichtigten Maßnahmen gefahrlos durchgeführt werden können (Bestätigung). Ggf. ist eine zuverlässige Absicherung gegen Personen und Sachschäden durch den Auftraggeber vorzunehmen. Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen – in welcher Form und welchem Stadium – im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen bei ihm vor Ort gefährdet werden.

4.4 Schulung/ Pflege der Anlage

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sein Fachpersonal an den für Remote Service-Leistungen notwendigen technischen Serviceeinrichtungen (Serviceterminal, Einstellanweisungen, mechanische Grundeinstellungen, etc.) regelmäßig und ausreichend zu schulen. Weiter verpflichtet sich der Auftraggeber, die Anlage entsprechend den Anforderungen des Herstellers und dem Stand der Technik zu pflegen und zu warten. Leistungsbeeinträchtigungen, die durch mangelhafte Pflege der Anlage durch den Auftraggeber verursacht wurden, gehen nicht zu Lasten von Mahr.

4.5 Mitteilungspflichten des Auftraggebers

Änderungen, die der Auftraggeber an der Anlage oder deren Umgebung vornimmt, sind, soweit diese auf die vereinbarten Remote Service-Leistungen Auswirkungen haben können, Mahr unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.6 Speicherung von Daten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor jeder Inanspruchnahme von Remote Service-Leistungen gemäß Ziff. 1.1 Sicherheitskopien für sämtliche Daten zu erstellen.

4.7 Kostentragung

Für die unter Ziff. 4 genannten Pflichten trägt der Auftraggeber die Kosten. Ebenso trägt der Auftraggeber das Verbindungsentgelt für die von ihm verwendeten Telekommunikationsmittel.

5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Vergütung

Die abgerechnete Vergütung ist netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn sie zur Gutschrift auf dem Konto bei unserer Bank eingegangen sind. Die Höhe der Vergütung ergibt sich jeweils aus der aktuellen Preisliste, soweit keine anderweitige Vereinbarung im Rahmen eines Servicevertrags oder auf

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüskén

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik,
Formmesstechnik, Verzahnungsmesstechnik,
Wellenmesstechnik, Messtechnik für Optikindustrie, Optische
Messtechnik, Kundenspezifische Messtechnik,
Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAkKS/DKD)



einzelvertraglicher Basis getroffen wurde.

5.2 Preisbasis

Preisbasis für die vereinbarte Vergütung sämtlicher Kosten, die erforderlich sind, um die Remote Service-Leistung zu erbringen, ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie die jeweils gültige Preisliste. Die Veränderung der Vergütung kann erstmals in dem auf den Vertragsschluss folgenden Jahr verlangt werden.

5.3 Suspendierung

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, ist Mahr berechtigt, seine Leistungen so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber die Zahlungen fälliger Vergütungen nachgeholt hat.

6 Leistungszeit

6.1 Bereithaltung der Remote Service-Leistungen

Mahr verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen zu folgenden Zeiten (gesetzliche Zeit in Deutschland) bereit zu halten

- von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr
- am Freitag von 8.00 – 16.00 Uhr

Die Erreichbarkeit hängt gegebenenfalls davon ab, wie viele Kunden von Mahr die Leistungen gleichzeitig in Anspruch nehmen. Eine sofortige Erreichbarkeit kann deshalb nicht gewährleistet werden. Eine Reaktionszeit von maximal sechs (6) Stunden im genannten Zeitrahmen wird aber zugesagt.

Beispiel: Ein Anruf um 16.00 Uhr muss in der Zeit von Montag bis Donnerstag bis 13.00 Uhr des Folgetages beantwortet werden.

6.2 Höhere Gewalt

Verzögert sich die Erbringung von Leistungen – auch innerhalb eines eventuell gegebenen Verzugs – in Fällen von höherer Gewalt (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Zuständen oder das Bestehen solcher Umstände) oder durch Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die nicht von Mahr zu vertreten sind, kann die Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums (u.a. für die Wiederaufnahme der Arbeiten etc.) nach Ende der betreffenden Ereignisse nachgeholt werden, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung eingewirkt haben. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird Mahr dem Auftraggeber in wichtigen Fällen – sofern möglich – anzeigen.

Die Leistungen verschieben sich ebenfalls angemessen, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag im Rückstand ist.

6.3 Verzug

Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges von Mahr ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Liegt kein Fall der Ziff. 6.2 vor, beträgt die Verzugsentschädigung für jede Stunde der Verspätung bei Remote Service-Leistungen gem. Ziff. 1.1.1 und Remote Service-Leistungen Online EUR 100,00, insgesamt für sämtliche Verzögerungen jedoch höchstens EUR 500,00. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für den Fall, dass der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Setzt der Auftraggeber Mahr nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet der Regelungen in Ziff. 8.3 – nicht.

7 Mängelhaftung

Mahr erbringt die Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Werden die Leistungen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie Mahr im Rahmen der Mängelhaftung unentgeltlich nachzuholen.

Kommt Mahr ihrer Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt Mahr diese Nachfrist schuldhaft fruchtlos verstreichen, kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit Mahr Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen oder den Vertrag außerordentlich kündigen.

Die vertragliche und außervertragliche Haftung für alle sonstigen Schäden ist unter Ziff. 6.3 – Verzug – und Ziff. 8 – Haftung – abschließend geregelt.

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüskens

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik,
Formmesstechnik, Verzahnungsmesstechnik,
Wellenmesstechnik, Messtechnik für Optikindustrie, Optische
Messtechnik, Kundenspezifische Messtechnik,
Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAKS/DKD)



8 Haftung

8.1 Direkte Schäden

Mahr haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen – einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Mahr-, für alle Schäden an den Anlagen, die Gegenstand der Remote Service-Leistungen sind.

8.2 Haftungsbeschränkungen

Der Auftraggeber kann über die ihm in diesem Remote Service-Vertrag zugestandenen Rechte und Ansprüche hinaus keine weiteren Rechte und Ansprüche, auch keine solchen aus mangelhafter oder unvollständiger Beratung, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, gegen Mahr geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für fehlerhafte Datenleitungen, Datenbeschädigung, Verlust von Daten, Übertragungsfehlern sowie Fehlverhalten des Auftraggebers.

8.3 Einschränkungen

Der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 8.2 gilt nicht bei:

- a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht im Falle von zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit Mahr keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Dies gilt auch, soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Mahr ausgeschlossen, es sei denn, dass Mahr eine vertragswesentliche Pflicht verletzt. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht.

9 Verjährung

Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag wegen Mängeln am Vertragsgegenstand oder der Vertragsdurchführung verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Beendigung der jeweiligen Leistung. Die Haftungsfrist wird um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert.

Für Ansprüche nach Ziff. 8.3 gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10 Inkrafttreten und Kündigung

10.1 Inkrafttreten und Laufzeit

Der Vertrag des Remote Service kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Durchführung der Remote Service Leistung zustande.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Remote Service Vertrag vom Tage seiner Unterzeichnung bis zum Ende des auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf (31.12.) des jeweiligen Kalenderjahres (also bis zum 30.09.) gekündigt wird. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei Mahr.

10.2 Ordentliche Kündigung

Die vorzeitige ordentliche Kündigung des Remote Service Vertrages ist ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben eine abweichende Regelung getroffen.

10.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt, wobei stets eine vorherige schriftliche und vergebliche Abmahnung erforderlich ist. Eine außerordentliche, fristlose Kündigung einer Partei ist möglich, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt (z.B. Ziff. 1.1, 5 oder 7).

Mahr hat darüber hinaus ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüskén

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik,
Formmesstechnik, Verzahnungsmesstechnik,
Wellenmesstechnik, Messtechnik für Optikindustrie, Optische
Messtechnik, Kundenspezifische Messtechnik,
Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAKS/DKD)



oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

10.4 Folgen einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung werden keine Remote Service-Leistungen mehr erbracht. Das Erbringen solcher Leistungen erfordert nach einer außerordentlichen Kündigung dann jeweils eine neue ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung.

11 Verjährung

Soweit der Vertrag sowie diese Allgemeinen Bedingungen für Remote Service-Leistungen keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der jeweils aktuellen Fassung. Diese können auf der Webseite von Mahr (<http://www.mahr.de>) eingesehen werden beziehungsweise werden bei Vertragsschluss übergeben.

12 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die ungültige Bestimmung durch eine andere, der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende zu ersetzen.

13 Gerichtsstand, Geltendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Der Gerichtsstand ist Göttingen.

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüskens

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik,
Formmesstechnik, Verzahnungsmesstechnik,
Wellenmesstechnik, Messtechnik für Optikindustrie, Optische
Messtechnik, Kundenspezifische Messtechnik,
Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAkS/DKD)